

regime ausgeschaltet ist. 2. Wenn die Zahl der deutschen Saarländer die Annexion des Gebietes durch Frankreich nicht zuläßt, so kann Frankreich wegen der großen Anzahl der im Saargebiet wohnenden Franzosen den Fortbestand der deutschen Herrschaft nicht dulden. Am 29. März 1919 legten sie ihren neuen Entwurf vor. Darin findet sich zum erstenmal die **Einbeziehung des Völkerbundes** in die Saarfrage sowie ein **befristetes Regierungssystem mit nachfolgender Volksabstimmung**. Nach diesem Vorschlag sollte das Saargebiet für einen Zeitraum von 15 Jahren — der ursprünglich auf 20 Jahre bemessen war — unter die Gewalt des Völkerbundes gestellt werden. Dabei sollte Frankreich vom Völkerbund im Wege eines **Mandats** die Befugnis erhalten, das Gebiet militärisch zu besetzen, die Aufsicht über die Lokalverwaltung zu führen sowie die Bürgermeister und Beigeordneten zu ernennen.⁸⁾ **Für die Volksabstimmung war ein sehr bemerkenswertes Verfahren ausgeklügelt:** Den Saarländern sollte auf Antrag die französische Staatsangehörigkeit verliehen werden. Sobald die Mehrheit der Wahlberechtigten eines Kreises die französische Staatsangehörigkeit erworben oder ein Kreistag den Beschluß auf Vereinigung mit Frankreich gefaßt hätte, sollte die Annexion nach Genehmigung des Völkerbundes erfolgen. Anträge auf vorzeitige Rückgliederung an Deutschland sollten dagegen nicht zulässig sein. Nach 15 Jahren sollte eine Volksabstimmung nur noch insoweit stattfinden, als der Anschluß an Frankreich nicht schon auf die genannte Weise erfolgt wäre. Die Gruben sollten aber in jedem Falle französisches Eigentum bleiben.⁹⁾

⁸⁾ In einem bei Miller (Band VIII, Seite 153) abgedruckten französischen Entwurf, dessen Datum ungewiß ist, der aber wohl noch vor dem oben erörterten Vorschlag verfaßt wurde, ist schlechthin die Rede von einem „Mandat, das Saargebiet zu verwalten“ („mandat d'administrer la Sarre“); dort ist auch die Dauer des Provisoriums noch mit 20 Jahren angegeben und eine Abstimmung „soit en bloc, soit par communes“ vorgesehen.

⁹⁾ Bemerkenswert ist die Inkonsequenz, daß man die Notwendigkeit eines Sonderregimes mit der Behauptung begründete, Frankreich könne die Nutzung der Gruben nur nach Einrichtung einer Sonderverwaltung verwirklichen, dann aber